Vereinbarung zur Erstellung eines Gutachtens

*Hier sollte der Zweck des Gutachtens genannt werden, bspw. zur…*

* *Beweisaufnahme*
* *Feststellung der Schadensursachen*
* *Erstellung Sanierungskonzept*

betreffendLiegenschaft **Musterstrasse 1, 9999 Musterdorf**

zwischen folgenden Parteien:

**Partei 1 Partei 1**

**Partei 2 Partei 2**

**etc.**

gemeinsam als **Auftraggeber (AG)**

und

**Prüfinstitut XYZ**

als **Auftragnehmerin (AN) und Experten**

1. Gegenstand

*Beschreibung der Ausgangslage und Sachverhalt.*

2. Auftrag an Experten

Der AN wird beauftragt, den Status der Mängel und Schäden sowie deren Ursachen vollumfänglich und beweissichernd aufzunehmen. Die Beweissicherung erfolgt am Objekt und vor der Sanierung. Aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme erarbeitet der AN ein Sanierungskonzept.

3. Fragestellungen

Es ist zu empfehlen, einen Fragekatalog zu erstellen, diesen dem Anhang beizufügen und als integrierenden Bestandteil des Vertrages zu erklären.

4. Anwendbares Verfahren

Der AN legt über sämtliche von ihm zu den Akten genommenen Dokumente ein Protokoll (Verzeichnis) an. Die Akten sind chronologisch ihrer Aufnahme fortlaufend zu nummerieren und mit einem möglichst einschlägigen Stichwort zu versehen. Das Datum der Dokumente ist im Verzeichnis festzuhalten (Erstellung und letzte Revision). Der AN stellt das aktualisierte Aktenverzeichnis regelmässig dem AG zu. Diese haben das Recht, vom AN Akteneinsicht zu verlangen. Jeder AG kann auf eigene Kosten Kopien der Dokumente verlangen.

Der AN legt den AG vor der Abfassung des definitiven Gutachtens die Ergebnisse der Untersuchungen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen zur Stellungnahme vor.

Jeder AG hat nach Eingang der Ergebnisse 14 Tage Zeit, dazu schriftlich Stellung zu nehmen, zusätzliche Beweismittel einzureichen oder zu benennen, Ergänzungsfragen zu stellen sowie Erläuterungen zu verlangen. Stillschweigen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist gilt als Verzicht auf eine Stellungnahme. Der AN stellt sämtliche Eingaben den anderen AG zur Kenntnis- und Stellungnahme zu.

Eine allfällige Stellungnahme der anderen AG hat innert 14 Tage nach Eingang der Mitteilung des AN zu erfolgen. Stillschweigen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist gilt als Verzicht auf eine Stellungnahme.

Die AG sind berechtigt, eine gemeinsame Verhandlung mit dem AN zu verlangen, an welcher sie die Gelegenheit haben, zu den einzelnen Eingaben der anderen Parteien Stellung zu nehmen. Der AN kann von sich aus eine solche Verhandlung einberufen, sofern er dies aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen als notwendig erachtet. Die Parteien sind zur Teilnahme und zur Mitwirkung an einer durch den AN einberufenen Verhandlung verpflichtet.

Aufgrund der Stellungnahmen der Parteien und einer allfälligen Verhandlung erstellt de AN das definitive Gutachten.

*Die Beurteilung erfolgt anhand der vertraglichen Grundlagen (Bestellungen) und der technischen Normen und Ordnungen oder Empfehlungen der SIA sowie (subsidiär) der anerkannten Fachverbände (Prüfungsparameter)*

5. Organisation

Unter diesem Punkt sollte pro Partei eine Ansprechperson bestimmt und dessen Kontaktangaben festgehalten werden.

6. Unterstützung durch die Parteien

Die AG verpflichten sich nach gegenseitiger Absprache, dem AN alle angeforderten Unterlagen und Angaben umgehend zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist dem AN die Möglichkeit zu geben, das Werk zu besichtigen.

Der AN hat nach Rücksprache mit der Bauherrschaft und nach Mitteilung an die AG das Recht, den Untersuchungsgegenstand an Ort und Stelle zu besichtigen und zu untersuchen. Er nimmt dabei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der betroffenen Eigentümer, Nutzer und Dritter.

7. Beizug Dritter

Der AN ist berechtigt, Dritte für die Abklärungen einzelner Tatsachen beizuziehen und Untersuchungen an Dritte zu delegieren. Diese handeln im Auftrag und auf Rechnung der Parteien.

Vor dem Beizug Dritter hat der AN bei den AG deren Zustimmung einzuholen. Diese darf insbesondere beim Anschein der Befangenheit eines Dritten verweigert werden.

8. Kosten

*Eine mögliche Aufteilung der Kosten könnte folgendermassen lauten:*

Die vorläufigen Kosten für das Gutachten, bis und mit Sanierungsvorschlag betragen CHF xxx.- exkl. MwSt. und werden offen abgerechnet. Die Kosten für das Gutachten werden von der Partei 1 vorgeschossen und werden zum Schaden dazugeschlagen.

Die Schlussrechnung ist innert 30 Tagen nach vertragsgemässer Abgabe des Gutachtens zur Bezahlung durch die Partei 1 fällig. Die Schlussrechnung hat detailliert über die geleisteten Aufwendungen des AN Auskunft zu geben und allfällige Belege über Drittleistungen zu enthalten. Die MWST ist gesondert auszuweisen.

Den AG ist bekannt, dass sie für die Kosten des Gutachtens solidarisch haften.

Die Kosten der geplanten Begleitung der Sanierung werden nach dem Gutachten verhandelt.

9. Termine

Der AN wird das Gutachten spätestens 18 Wochen nach Auftragserteilung abliefern.

Allfällige Terminverschiebungen sind den AG sofort nach deren Erkennung mitzuteilen und zu begründen. Soweit Verschiebungen nicht vom AN zu verantworten sind, erstreckt sich der Abgabetermin entsprechend.

10. Verjährung (Verjährungsverzicht)

Die AG erklären, dass sie bis *Tag.Monat.Jahr* gegenseitig auf die Einrede der Verjährung betreffend sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Projekt, welches Gegenstand dieses Gutachtens bildet, zu verzichten.

Der Verjährungsverzicht erfolgt ohne Präjudiz und ohne jede Anerkennung einer Passivlegitimation, Haftung oder Rechtspflicht und ausschliesslich zur Vermeidung verjährungsunterbrechender Massnahmen. Er gilt nicht, soweit die Verjährung am Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits eingetreten sein sollte.

11. Rechtliche Schritte

Die AG erklären, dass sie bis einen Monat nach Vorliegen des Schlussberichtes des AN in dieser Sache keine rechtlichen Schritte gegen eine andere Partei einleiten oder fortsetzen werden.

12. Erklärung

Die AG erklären sich damit einverstanden, dass die Feststellungen des Experten im Sinne eines technischen Schiedsgutachtens als verbindlich gelten (Art. 189 ZPO). *Kommentar: Hier kann man auch das Gegenteil festhalten, sollte das aber ausdrücklich tun, wenn man kein Schiedsgutachten will.* Der Experte äussert sich nicht zu Rechtsfragen.

Der AN erklärt, dass er:

* gegenüber den AG, ihren Vertretern und Versicherten unabhängig und unvoreingenommen ist.
* sein Gutachten „wie ein gerichtlich bestellter Gutachter (Art. 307 StGB) nach bestem Wissen und Gewissen abgeben wird“.
* bis heute mit den AG in dieser Sache keine Kontakte hatte, die den Parteien bekannt wären.
* bis zum Abschluss des Gutachtens mit Bezug auf diese Sache mit keiner Partei Kontakt haben wird, ohne die andere Partei diesbezüglich zu informieren.

13. Vertraulichkeit

Der AN schützt alle Informationen vor dem Zugriff Dritter und hält diese selber vertraulich, ausser und nur im Umfang, als Dritte für die Erstellung des Gutachtens erforderlicherweise einbezogen werden müssen. Dritte, die einbezogen werden, sind derselben Vertraulichkeit zu unterstellen.

Der an die AG abzuliefernde Bericht gilt als Information zur Klärung des Innenverhältnisses zwischen den AG und unterliegt für den AN in jedem Fall der Vertraulichkeit.

Die Verpflichtung aus dieser Ziffer überdauert die Beendigung dieses Vertrages.

14 Gerichtsstand / anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht alleine schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist *Musterdorf*.

15. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung gilt zwischen den Parteien, die diese Vereinbarung unterzeichnen.

Diese Vereinbarung ist nur schriftlich gültig. Änderungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung gelten nur unter dem Vorbehalt der Schriftlichkeit.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift AG |  | Unterschrift AN |
|  |  |  |